

Regelung der Brotgetreidefrage.

An die Stelle der Meinungskämpfe darüber, wie die Brotgetreidefrage im nächsten Erntejahr zweckmäßig zu regeln ist, ist nunmehr die Regelung selbst getreten. Der Bundesrat hat als Gesetzgeber gesprochen. Man wird nicht verkennen können, daß durch die neue Bundesratsbekanntmachung ein einheitlicher Zug hindurchgeht. Die bisher nebeneinander arbeitenden Stellen, nämlich die Kriegsgetreidegesellschaft, der Reichskommissar zur Ausführung der Bundesratsbekanntmachung vom 25. Januar und die Reichsverteilungsstelle sind zu einer einheitlichen Reichsgetreidestelle zusammengefaßt. Die Zusammenfassung findet ihren deutlichsten Ausdruck darin, daß dieselbe Person Leiter der sogenannten Verwaltungsabteilung sein soll, die alle regiminellen Befugnisse auszuüben hat, wie auch Vorsitzender des Aufsichtsrats der Geschäftsabteilung.

Diese Geschäftsabteilung ist die Kriegsgetreidegesellschaft in neuem Gewand. Da sie als solche nach wie vor eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung bleibt, so bedarf es, um die Bundesratsbekanntmachung in die Wirklichkeit zu überführen, noch eines Satzungsändernden Beschlusses der Generalversammlung. Daß dieser Beschluß ergehen wird, dürfte kaum zweifelhaft sein, nachdem der Aufsichtsrat der Kriegsgetreidegesellschaft, wie wir vor einiger Zeit mitteilen konnten, beschlossen hat, der Generalversammlung die Annahme der Satzungsänderungen zu empfehlen. Wir werden damit vor einer einheitlichen Organisation stehen, deren Zweck es ist, in gleicher Weise für Stadt und Land die Brotversorgung zu sichern und dabei doch alle beteiligten Interessen nach Möglichkeit zu schonen.

Sehr angenehm berührt die besondere Bestimmung, wonach bei Beschaffung der Brotgetreidemenge der im Kommunalverband anässige Handel möglichst zu berücksichtigen ist. Diese Bestimmung ist umso wichtiger, als das System der sogenannten Selbstwirtschaft, also die Befugnis einzelner Kommunalverbände aus ihren eigenen Beständen ihre Bevölkerung zu ernähren, auch im kommenden Erntejahr bestehen bleibt. Allerdings ist dieses Recht der Kommunalverbände nicht so entwickelt, wie der Landwirtschaftsrat in seiner bekannten Entschlieung es sich gedacht hatte. Vielmehr ist der Grundgedanke der neuen Bundesratsbekanntmachung der, daß die Reichsgetreidestelle die Gesamtheit der Aufgabe zu lösen hat und daß insfolgedessen die Selbstwirtschaft in jedem einzelnen Falle von der Reichsgetreidestelle zu genehmigen ist. Freilich muß diese Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden. Nicht sehr angenehm berührt die Bestimmung, daß die Beschlagnahme der Getreidevorräte zugunsten der Kommunalverbände erfolgt. Diese Bestimmung ist umso überraschender, als sogar der Haushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses sich für eine Beschlagnahme zugunsten des Staates, also zugunsten der Allgemeinheit, ausgesprochen hatte. In diesem Punkt kommt die Neuregelung also agrarischen Wünschen so weit entgegen, daß man sogar von einem gewissen Widerspruch innerhalb der leitenden Grundgedanken der Bundesratsverordnung sprechen muß.

Auf der anderen Seite folgt aber aus der Beschlagnahme zugunsten des getreideerzeugenden Kommunalverbandes nicht, daß nunmehr dieser Kommunalverband darüber zu entscheiden hätte, welche Getreidemengen und welche Getreidearten und zu welchen Zeitpunkten er sie an die Reichsgetreidestelle abführen will. Vielmehr bleibt die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle für die gesamte Bevölkerung, die nicht von einem Selbstwirtschaftsverband

bedient wird, also besonders für die Bevölkerung der großen Bevölkerungszentren, privatrechtliche Käuferin wie es bis jetzt die Kriegsgetreidegesellschaft war. Selbst wenn der Kommunalverband seinerseits die Beschaffung des Ueberschusses für die Reichsgetreidestelle übernimmt, so kann das doch nur auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen. Die maßgebende Bestimmung lautet: „Der Kommunalverband kann die festgesetzten Brotgetreidemengen auf eigene Rechnung erwerben und als Verkäufer an die Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen liefern.“ So darf man hoffen, daß trotz der Beschlagnahme für den Kommunalverband die Interessen auch der städtischen Bevölkerung gewahrt sein werden.